



## **Merkblatt**

### **Offener stationärer Massnahmenvollzug (MV)**

gemäss Art. 59, 60 StGB

### **sowie Strafen mit einer ambulanten Massnahme**

gemäss Art. 63 StGB

### **inklusive der Progressionen Arbeitsexternat (AEX) und Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)**

gemäss Art. 77a, Absatz 1 - 3 StGB

#### **Kurzbeschreibung**

Ein Übertritt ins VZK ist mit Bewilligung des offenen Massnahmenvollzugs möglich. Nach einer Phase interner Beschäftigung soll eine zeitnahe Versetzung ins Arbeitsexternat (AEX) stattfinden. Bei Bewährung in dieser Progression erfolgt die weitere Begleitung in einem Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX).

#### **Voraussetzungen**

- Absprachefähigkeit, transparentes Verhalten (besonders hinsichtlich deliktrelevanter Situationen);
- Pünktlichkeit bei internen und externen Terminen;
- Wille zur deliktfreien Zukunft;
- Medikamentencompliance und Kooperation mit dem Behandlungsteam;
- Grundlegendes Wissen über eigene Diagnose, Risikosituationen und deliktrelevante Problem-bereiche;
- Fähigkeit und Bereitschaft für eine Tagesstruktur / Arbeit im Umfang von mindestens 50%;
- Adäquates Sozialverhalten auf der Wohngruppe und gegenüber Mitarbeitenden;
- Bereitschaft, ein bestehendes soziales Umfeld situativ in den Therapieprozess miteinzubeziehen;
- Totalabstinenz von Alkohol und Drogen;
- Engagement beim Erreichen der Ziele gemäss Vollzugsplan;
- Verantwortungsübernahme für alltagspraktische Angelegenheiten;
- Empfehlung der Vorinstitution / Bewilligung durch die Vollzugsbehörde für die Progression.

#### **Wir bieten**

- Eine überblickbare Institution mit total 22 stationären Vollzugsplätzen;
- Interne forensisch-therapeutische Behandlung mit wöchentlichen Einzelsitzungen;
- Ein interdisziplinäres Behandlungsteam mit 24 Stunden Präsenz im Haus;
- Unterbringung in einem Einzelzimmer;
- Stadtnahe, ländliche Umgebung mit Tierhaltung;
- Die Möglichkeit, internetfähige Geräte auf eigene Kosten zu nutzen;
- Zeitgemässe / digitale Kommunikation mit dem Behandlungsteam;
- Zugang zu einem Netzwerk an Arbeitgebern im 1. und 2. Arbeitsmarkt;
- Möglichkeit externer Vereinstätigkeit / Freizeitgestaltung nach Absprache;
- Schrittweise Lockerungen und Begleitung bei der Umsetzung von neuen Verhaltensmustern für eine deliktfreie Zukunft und beim Aufbau eines prosozialen Umfelds;

- Individuelle Unterstützung in psychosozialen und administrativen Angelegenheiten sowie Vermittlung an spezialisierte Fachstellen;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche respektive langfristigen Nachplatzierung.

### **Aufnahmeverfahren**

Die Vollzugsbehörde stellt dem VZK eine Vollzugsanfrage inklusive der relevanten Dokumente zu. Das VZK sendet dem Interessenten Unterlagen in die Institution, in der er untergebracht ist. Werden diese innert Frist retourniert, erfolgt ein interdisziplinäres Informationsgespräch, an dem die Vollzugsbehörde nach Möglichkeit teilnimmt. Bei positiver Einschätzung wird der Übertrittstermin festgelegt. Ein Eintritt kann in der Regel innert 3 Monaten ab Anmeldung umgesetzt werden.